

5. Die Genehmigungsurkunde nebst Beilagen und das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch sind, insofern es sich nicht um den Kessel eines Kraftfahrzeuges oder einer Feuerspritze handelt, deren Betrieb den Behörden des Heimatsortes angemeldet ist, stets zum Vorweisen bereit zu halten.
6. Bei den Untersuchungen sind die zuständigen Beamten von allen Vorkommnissen, die für die Beurteilung der fortdauernden Diensttchtigkeit des Kessels wesentlich sind, namentlich auch von kleinen vorgekommenen Ausbesserungen, in Kenntnis zu setzen.
7. Alle nach Begutachtungen oder Untersuchungen von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Abänderungen sind, sie mögen durch besondere Verfügungen angeordnet oder dem Besitzer oder Benutzer des Kessels in anderer Weise bekanntgegeben werden, unweigerlich und innerhalb der gestellten Fristen auszuführen.
8. Kommt eine Explosion vor, so ist sofort sowohl die Polizeibehörde, als auch die Gewerbeinspektion in Kenntnis zu setzen. Am Kessel und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen darf bis zur Beendigung der vorzunehmenden Erörterungen ohne Zustimmung des die Erörterung ausführenden technischen Beamten keinerlei Veränderung vorgenommen werden, es sei denn, daß die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder die Offenhaltung des Verkehrs einer Eisenbahn oder eines öffentlichen Weges dies erfordert.

§ 39. Jeder feststehende Dampfkessel ist alljährlich durch die Gewerbeinspektion einer äußeren Untersuchung zu unterwerfen. Es ist jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der Gewerbeinspektion überlassen, diese Untersuchung nach der Gefährlichkeit und sonstigen Beschaffenheit der Anlage und nach den über den Grad der Sorgfalt in der Wartung des Kessels gemachten Wahrnehmungen zu wiederholen.

Wo das Alter des Kessels oder die Dauer und Art des Betriebes es der Gewerbeinspektion erforderlich erscheinen lassen, sind die Dampfkessel einer inneren Untersuchung in Verbindung mit einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die Wasserdruckprobe erfolgt in Übereinstimmung mit § 12 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.

Oberzugkessel sind längstens in dreijährigen Fristen einer inneren Untersuchung und spätestens nach je sechs Jahren einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen, bei der hinsichtlich des Probedruckes die im Absatz 2 bezeichneten Vorschriften anzuwenden sind.

Der Tag der inneren Untersuchung und der Wasserdruckprobe wird nach Verständigung mit dem Kesselbesitzer von der Gewerbeinspektion festgesetzt. Die äußere Untersuchung kommt in diesem Jahre in der Regel in Wegfall.

Bei der inneren Untersuchung und Wasserdruckprobe kann von dem technischen Beamten gefordert werden, daß die Einmauerung oder Ummantelung des Kessels entfernt wird.

§ 40. Bevor ein beweglicher Dampfkessel in Betrieb genommen wird, ist von dem Besitzer oder Benutzer des Kessels der Polizeibehörde des Betriebsortes und der zuständigen Gewerbeinspektion, gegebenen Falles auch dem Überwachungsverein unter Angabe der Stelle, wo der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Wenn die verschiedenen zukünftigen Betriebsorte und die Dauer der Benutzung an diesen Orten